

## **Satzung der Finnisch-Deutschen Handelsgilde zu Hannover vom 12. Januar 2017**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

<sup>1</sup> Der Name der Gilde lautet: Finnisch-Deutsche Handelsgilde zu Hannover. <sup>2</sup> Sitz der Handelsgilde ist Hannover. <sup>3</sup> Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

<sup>1</sup> Die Gilde ist ein nicht eingetragener Verein. <sup>2</sup> Sie versteht sich als Netzwerk zur Förderung des freundschaftlichen und berufsmäßigen Kontaktes zwischen den in Deutschland tätigen Vertretern des finnischen Wirtschaftslebens und den im finnisch-deutschen Wirtschaftsleben tätigen Deutschen sowie zur Förderung des Wissens über beide Länder.

### **§ 3 Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft**

(1) <sup>1</sup> Mitglieder können alle volljährigen natürlichen sowie juristische Personen werden - natürliche Personen, soweit sie in verantwortlicher Position auf dem Gebiet des finnisch-deutschen Handels tätig sind oder wenn ihre Mitgliedschaft aus einem anderen Grund den Zweck der Gilde fördern kann. <sup>2</sup> Für juristische Personen gilt Entsprechendes. <sup>3</sup> Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. <sup>4</sup> Lehnt der Vorstand den Antrag ab, so steht der/dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu, diese entscheidet endgültig.

(2) <sup>1</sup> Der Vorstand kann besonders verdienten Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft in der Gilde verleihen. <sup>2</sup> Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### **§ 4 Mitgliedsbeitrag, Konto**

(1) <sup>1</sup> Der durch die ordentliche Mitgliederversammlung beschlossene Beitragssatz ist jährlich nach Aufforderung bis zum 31. Januar an die Gilde zu zahlen. <sup>2</sup> Das Nichtbefolgen einer zweimaligen Zahlungsaufforderung kann zum Ausschluss führen.

(2) Das Vereinskonto ist als Treuhandkonto zu führen.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Löschung der juristischen Person. <sup>2</sup> Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem Vorstand erklärt werden. <sup>3</sup> Gezahlte Jahresbeiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup> Die ordentliche Mitgliederversammlung regelt:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Berichts des Vorstandes über die Tätigkeit der Gilde,
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Berichts der Rechnungsprüfung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl eines Rechnungsprüfers/einer Rechnungsprüferin und deren/dessen Stellvertreter/in
- f) Bestimmung des jährlichen Mitgliederbeitrages und etwaiger Regelungen über den Auslagenersatz
- g) Satzungsänderungen.

<sup>2</sup> Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden. <sup>3</sup> Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer drei Viertel Mehrheit der Anwesenden.

## **§ 8 Vorstand, Aufgaben, Beschränkung der Vertretungsmacht**

(1) <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie bis zu drei Beisitzenden, die alle Mitglieder der Gilde sein müssen. <sup>2</sup> Vertretungsvorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. <sup>3</sup> Der Vorstand kann ausscheidende Vorstandsmitglieder durch Kooptation ersetzen. <sup>4</sup> Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. <sup>5</sup> Er tagt mindestens zweimal jährlich.

(2) <sup>1</sup> Aufgaben des Vorstandes sind die Führung der Gilde, die Ausführung von Beschlüssen, die Verwaltung des Vermögens und die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung. <sup>2</sup> Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern. <sup>3</sup> Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. <sup>4</sup> Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, in deren/dessen Abwesenheit die der/des stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>5</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. <sup>6</sup> Beschlüsse des Vorstandes können in Bedarfsfall auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

(3) <sup>1</sup> Der Vorstand kann Verpflichtungen der Gilde nur mit Beschränkung auf das Vermögen der Gilde eingehen. <sup>2</sup> Seine Vollmacht ist insofern ausdrücklich begrenzt.

## **§ 9 Amtsdauer des Vorstandes**

<sup>1</sup> Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an, gewählt. <sup>2</sup> Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.

## **§ 10 Rechnungsprüfer**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung wählt eine/einen Rechnungsprüfer/in und eine/n Stellvertreter/in für die Dauer von zwei Jahren. <sup>2</sup> Ihm obliegt die Kontrolle der Ein- und Ausgaben. <sup>3</sup> Der/die Rechnungsprüfer/in berichtet der Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Versammlungen**

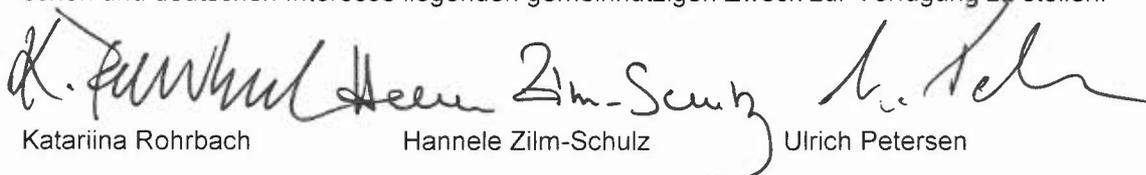
<sup>1</sup> Einmal jährlich ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. <sup>2</sup> Außerordentliche Versammlungen werden vom Vorstand einberufen oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangen. <sup>3</sup> Die Einladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen. <sup>4</sup> Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. <sup>5</sup> Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung mit Tagesordnung.

## **§ 12 Formvorschriften**

<sup>1</sup> Einladungen und Anträge können per Email erfolgen. <sup>2</sup> Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Schriftführer/in und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 13 Auflösung**

<sup>1</sup> Die Auflösung der Gilde kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden beschlossen werden. <sup>2</sup> Diese Versammlung beschließt - mit einfacher Mehrheit - auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens. <sup>3</sup> Es ist einem im finnischen und deutschen Interesse liegenden gemeinnützigen Zweck zur Verfügung zu stellen.



Katriina Rohrbach

Hannele Zilm-Schulz

Ulrich Petersen